

**1726. Wasserbau.** Die Baudirektion berichtet:

Bei der Besprechung über Notstandsarbeiten mit Abgeordneten der Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Hinwil und Rüti am 21. Mai 1921 stellte der Kantonsingenieur mit Rücksicht auf die bevorstehenden Entlassungen in der Maschinenfabrik Rüti die Vorbereitungen für die Inangriffnahme der Korrektur des Possengrabens, unterer Teil, in Aussicht. Der Voranschlag für diese Baute lautet auf Fr. 120,000. Der Bundesbeitrag an die Possengrabenkorrektur einschließlich unterer Teil und Dorfbach Dürnten ist schon am 24. September 1919 zugesichert und der Kredit vom Kantonsrat am 8. November 1920 bewilligt worden.

Dagegen fehlt der Possengraben im Jahresbudget für 1921, weil bisher immer die Hoffnung bestand, daß die Baute verschoben werden könne. Das ist nun aber bei den bevorstehenden Arbeiterentlassungen in den Fabriken von Rüti ausgeschlossen.

Die Leistung des Staates ist in der Weisung zum Kantonsratsbeschluß auf Fr. 65,220, der Gesamtbeitrag der beiden beteiligten Gemeinden Bubikon und Dürnten nach alter Verlegerverordnung auf Fr. 6800 berechnet worden. Die Kosten werden aus den Krediten für Notstandsarbeiten zu decken sein.

Die Baute eignet sich gut als Notstandsarbeit und gibt für 35 Mann Arbeitsgelegenheit während 5 Monaten. Der Minderleistungsbeitrag aus den Bundeskrediten wird nachgesucht.

D e r R e g i e r u n g s r a t,  
auf Antrag der Baudirektion,  
b e s c h l i e ß t:

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Korrektur des Possengrabens, unterer Teil, in den Gemeinden Bubikon und Dürnten, als Notstandsarbeit ausführen zu lassen.

II. Die Kosten werden aus dem vom Kantonsrate am 7. März 1921 bewilligten Spezialkredit für Notstandsarbeiten bestritten.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Bubikon und Dürnten, an die Volkswirtschaftsdirektion und an die Baudirektion unter Rückgabe der Akten.